

18 E 494/22
11 L 1026/21 Köln

Beglaubigte Abschrift

eingetragen

Beschluss

20. SEP. 2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

BECHER & DIECKMANN

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn, Az.: [REDACTED]/20 D,

g e g e n

den Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat, 32/3 Ausländerwesen, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Az.: [REDACTED],

Antragsgegner,

wegen Duldung und Beschäftigungserlaubnis
hier: PKH-Beschwerde

hat der 18. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 20. September 2022

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED],

die Richterin am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED],

den Richter am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED]

auf die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 14. Juni 2022

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dieckmann, Bonn, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg, weil Prozesskostenhilfe dafür nicht bewilligt werden kann.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17. August 2022 - 18 E 531/22 -, 14. Februar 2022 - 18 E 993/21 -, vom 4. Mai 2021 - 18 E 263/21 -, vom 9. Oktober 2020 - 18 E 820/19 - und vom 12. Mai 2009 - 18 E 510/09 -, juris m.w.N.

Die Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Ergebnis zu Recht abgelehnt, denn die Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO).

Der Antrag,

"die aufschiebende Wirkung der erhobenen Hauptsacheklage vom 01.06.2021 anzuordnen",

ist unzulässig.

Der Anrechnungsausschluss von Vorduldungszeiten gemäß § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist ebenso wie das Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG und die Wohnsitzauflage gemäß § 60b Abs. 5 Satz 3 AufenthG gesetzliche Folge des Duldungszusatzes gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG. Gegen diese Folgen kann der Betroffene sich deshalb nicht unmittelbar mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 AufenthG wenden. Vielmehr kann Gegenstand dieses Antrags nur der Duldungszusatz sein.

Vgl. den Senatsbeschluss vom heutigen Tage im Verfahren gleichen Rubrums 18 E 493/22 zur Statthaftigkeit der Anfechtungsklage (und damit des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO) gegen den Duldungszusatz.

Die nähere Ausgestaltung dieses vorläufigen Rechtsschutzes hat der Gesetzgeber in § 60b Abs. 6 AufenthG durch die Anordnung der Anwendung des § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 3 AufenthG vorgenommen. Insoweit handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung. Denn der Duldungszusatz ist hinsichtlich des Erwerbstätigkeitsverbots i.S. von § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG keine Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit betrifft. Ebenso wenig kann der Duldungszusatz wegen des Anrechnungsverbots und der Wohnsitzauflage i.S. von § 84 Abs. 2 Satz 1 und 3 AufenthG als Ausweisung oder sonstiger Verwaltungsakt verstanden werden, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet. Zudem geht es der Sache nach um die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Rechtsfolgen der in Bezug genommenen Bestimmungen, die nicht ohne Weiteres auf den Rechtsschutz im Rahmen des § 60b AufenthG passen.

Soweit es um den Anrechnungsausschluss nach § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG und die Wohnsitzauflage gemäß § 60b Abs. 5 Satz 3 AufenthG geht, hat die Klage mangels eines diesbezüglichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nach § 84 Abs. 1 AufenthG und wegen der Verweisung in § 60b Abs. 6 AufenthG auf die Rechtsfolgen des § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG schon kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung, so dass der Anordnungsantrag insoweit unstatthaft ist. Die Wirksamkeit des Anrechnungsausschlusses und der Wohnsitzauflage bleiben davon allerdings auf-

grund der Regelung in § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG unberührt. Sie endet erst mit der Aufhebung des Duldungszusatzes im Klageverfahren (§ 60b Abs. 6 AufenthG i.V.m. § 84 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Hinsichtlich der Erlaubnissperre für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG hat die Klage gemäß § 60b Abs. 6 AufenthG i.V.m. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zwar keine aufschiebende Wirkung, so dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO insoweit die statthafte Rechtsschutzform ist. Für diesen Antrag fehlt im vorliegenden Fall aber das Rechtsschutzbedürfnis. Dem Antragsteller darf nämlich gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 29a AsylG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch dann nicht erlaubt werden, wenn der streitige Duldungszusatz gemäß § 60b Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu Unrecht verfügt worden sein sollte.

Vgl. zum Vorstehenden: BT-Dr. 19/10706 S. 14; Wittmann/Röder, ZAR 2019, S. 362, 367 f.;; tlw. a.A. Hailbronner, Ausländerrecht, § 60b AufenthG Rn. 76 ff.; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 60b AufenthG Rn. 37 ff.

Differiert nach dem Vorstehenden die Statthaftigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Duldungszusatz in Abhängigkeit von den jeweiligen gesetzlichen Folgen (Anrechnungsausschluss, Erwerbstätigkeitsverbot, Wohnsitzauflage), kann das Gericht – im Falle der Begründetheit des zulässigen Antrags – nicht undifferenziert die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Duldungszusatz anordnen. Vielmehr hat es seinen Entscheidungsausspruch auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Erwerbstätigkeitsverbots zu beschränken. Insoweit dürfte es sich zur Vermeidung von Kostennachteilen aus anwaltlicher Sicht anbieten, den Antrag von vornherein entsprechend zu beschränken.

Der Antrag,

"die Beklagte gem. § 123 VwGO zu verpflichten, dem Kläger unverzüglich eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG zzgl. Beschäftigungserlaubnis zu erteilen",

ist gemäß § 123 Abs. 5 VwGO insoweit unstatthaft, als es um die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG geht, weil insoweit der vorrangige Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gegeben ist.

Vgl. Nds.OVG, Beschluss vom 9. Juni 2021 – 13 ME 587/20 –, juris Rn. 12 ff. A.A. Sächs.OVG, Beschluss vom 3. Juni 2021 – 3 B 164/21 –, juris Rn. 8 m.w.N.

Statthaft ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung allerdings, soweit er auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gerichtet ist. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Duldungszusatz erhobenen Klage führt hinsichtlich des Erwerbstätigkeitsverbots nämlich nur dazu, dass dieses dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden darf. Dies bedeutet aber nicht zugleich, dass es ihm erlaubt ist, eine erlaubnispflichtige Beschäftigung auszuüben. Der Antrag ist aber unbegründet, denn der Erteilung der begehrten Beschäftigungserlaubnis steht das Erteilungsverbot gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 29a AsylG entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO sowie § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist unanfechtbar.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen